

Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)

Von: Lesche, Belinda (RPT) <Belinda.Lesche@rpt.bwl.de> im Auftrag von FPT
Abt4 Anbaurecht (RPT) <Abt4Anbaurecht@rpt.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 07:24
An: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan "Himmelreich -
Bauabschnitt II", Stadt Ulm

Sehr geehrter Herr Rehmann,

wir haben Ihre Anfrage zur einem weiteren Anschluss des Gewerbegebietes Himmelreich, BA 2 an die Landesstraße intern geprüft.

Straßenrechtliche Stellungnahme:

Die straßenrechtlichen Vorgaben des § 22 StrG BW sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Himmelreich, BA 2“ zu beachten. Eine abschließende Beurteilung der straßenrechtlichen Belange, insbesondere zu Planungen im Bereich des Anbauverbotsstreifen der Landesstraße, kann erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Grundsätzlich werden keine Einwendungen zu einem 2. Anschluss an die L 1165 erhoben.

Im weiteren Verfahren werden in einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, Steuerung und Baufinanzen, wird die Vereinbarung auf Grundlage der dann vorliegenden Planung aufstellen.

Verkehrstechnische Stellungnahme:

Auf der Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung und Leistungsfähigkeitsberechnung gemäß HBS- 2015 vom 14.02.2020 durch das Büro brenner BERNARD Ingenieure bestehen gegen die geplanten Anschlüsse aus verkehrstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Signaltechnische Planung basiert auf den Empfehlungen der „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) und sieht an der Vollkreuzung eine gesicherte Führung des Linksabbiegestroms vor. Die Nebenrichtungen erhalten aufgrund benötigter Schleppkurven getrennte Freigabezeiten gemäß beigefügten Signalzeitenpläne (Anlage 2.3 und 2.6).

Auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens zur Vollkreuzung kann zur Erschließung des Gewerbegebiets sowohl ein kreisverkehrsplatz (QSV = B) als auch eine Lichtsignalanlage (QSV=D) empfohlen werden.

Die Variante eines unsignalisierten Kreuzungsbereiches kann aufgrund zu erwartender Nachteile der Verkehrssicherheit und der Einschränkungen für den Fuß- und Radverkehr nicht empfohlen werden.

Im Zuge geplanter weiterer Aufsiedelungen geht das Gutachten davon aus, dass das Festzeitprogramm der Lichtsignalanlage mit einer verkehrsabhängigen Steuerung nachgerüstet werden muss.

Die zweite Zufahrt sieht keine Signalisierung vor, sonst würde der Radweg nicht soweit abgesetzt sondern mittels signalisierter Furt im Kreuzungsbereich gesichert geführt.

Aus verkehrstechnischer Sicht kann aufgrund der räumlich engen Beziehung beider Zufahrten in das Gewerbegebiet (Logistik und Containerumschlag) davon ausgegangen werden, dass sich diese aufgrund hoher Verkehrsstärken wechselseitig beeinflussen.

Aus verkehrstechnischer Sicht wird empfohlen ein ergänzendes Verkehrsgutachten zu erstellen, welches die grundsätzliche Notwendigkeit einer Lichtsignalanlage auch an der zweiten Zufahrt in Abhängigkeit der bestehenden Vollsignalisierung am benachbarten Knotenpunkt überprüft (Grüne Welle).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Belinda Lesche

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon: +49 (0) 07071 757-3687
Telefax: +49 (0) 07071 757-3687
E-Mail: <mailto:belinda.lesche@rpt.bwl.de>
Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Regierungspräsidium Tübingen finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite [Datenschutz-erklärungen](#), darunter im Einzelnen für Baugenehmigungsverfahren: [DSE/21-01.pdf](#)

Von: Rehmann, Merlin (Stadt Ulm) <M.Rehmann@ulm.de>
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 13:20
An: FPT Abt4 Anbaurecht (RPT) <Abt4Anbaurecht@rpt.bwl.de>
Cc: Strunk, Christian (Stadt Ulm) <C.Strunk@ulm.de>; Edler, Guntram (Stadt Ulm) <G.Edler@ulm.de>
Betreff: Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan "Himmelreich - Bauabschnitt II", Stadt Ulm

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadt Ulm beabsichtigt, einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Gewerbegebiets mit einem Geltungsbereich von ca. 14,5 ha im Stadtteil Jungingen aufzustellen.
Mit dem vorliegenden **Schreiben (Anhang)** möchten wir das Regierungspräsidium Tübingen- Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen frühzeitig auffordern, bis zum Freitag, 23.12.2022 zur geplanten Anbindung des Bauabschnitts bzw. der kommenden Bauabschnitte Stellung zu nehmen und die betroffenen Stellen intern zu beteiligen.

Stellungnahmen können gerne digital an die genannte E-Mail-Adresse gesendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Merlin Rehmann

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Tel.: 0731/161-6151
E-Mail: m.rehmann@ulm.de
<https://www.ulm.de/>